

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2532 005²

Gesetz: Erste Verordnung der Landesregierung von Niedersachsen über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamten-, Besoldungs- und Versorgungswerts vom 15. Januar 1949 (GVBl. Nds S 19), Art 2 Nr. 4.

Rechtssatz: Eine Anrechnung von Einkünften aus Vermögen auf Witwengeld, auf das die Beamtenwitwe schon vor dem Inkrafttreten der 1. Maßnahmenverordnung vom 15. Januar 1949 einen Anspruch erworben hat, ist unzulässig.

Aktenzeichen: III ZR 303/52

Urteil des BGH vom 7. Oktober 1954

LG Oldenburg
OLG Oldenburg

Verkündet laut Protokoll
am 7. Oktober 1954
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Oberarztwitwe Frau Anna T[REDACTED] in O[REDACTED],
[REDACTED]strasse [REDACTED]

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Herrn Minister
des Innern, dieser vertreten durch den Herrn Präsidenten
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks O[REDACTED] in O[REDACTED]
[REDACTED]

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. Oktober 1954 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der Bun-
desrichter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg
vom 30. Juli 1952 aufgehoben.

Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil
der 1. Zivilkammer des Landgerichts in Oldenburg vom
26. Februar 1952 wird zurückgewiesen.

2

- 2 -

**Das beklagte Land hat die Kosten der Berufung und
der Revision zu tragen.**

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Die Klägerin bezog als Witwe des beamteten Oberarztes Dr. T. von dem beklagten Land Witwengeld in Höhe von monatlich 128,97 DM. Für die Zeit ab 1. Februar 1949 wurde ihre Pension unter Berücksichtigung ihres Einkommens aus ihrem Vermögen nach Maßgabe des durch die 1. Niedersächsische Maßnahmenverordnung vom 15. Januar 1949 eingeführten Abs 5 des § 127 DBG gekürzt. Im Januar 1951 erhielt die Klägerin auf Grund dieser Kürzung und ihrer Verrechnung keine Zahlung von dem beklagten Land. Sie hält die Kürzung für unzulässig. Mit der vorliegenden Klage macht sie ihren Anspruch auf das Witwengeld für den Monat Januar 1951 geltend. Sie hat beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 128,97 DM zu verurteilen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es ist der Ansicht, dass die Kürzungsvorschrift gültig sei. Schon nach den bisherigen Bestimmungen des DBG sei Arbeitseinkommen aus öffentlichem Dienst anzurechnen, nach § 33 des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art 131 GrundG fallenden Personen werde auch Einkommen aus privater Arbeit angerechnet; bei der Anrechnung von Einkommen aus Vermögen handele es sich deshalb nur um eine Weiterbildung und nicht um eine Durchbrechung des bisherigen Beamtenrechts. Deshalb sei die Landesregierung auf Grund des § 27 des UmstG zum Erlass der Kürzungsvorschrift befugt gewesen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die von dem beklagten Land vorgenommene Kürzung des der Klägerin nach §§ 97, 98 DBG zustehenden Witwengeldes entbehrt der gesetzlichen Grundlage.

Die von der Landesregierung auf Grund des § 27 UmstG erlassene, als Absatz 5 dem § 127 DBG eingefügte Vorschrift - Art 2 Nr 4 der 1. VO über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 15. Januar 1949 (GVBl Nds S 19): "Zwei Drittel des sonstigen steuerpflichtigen Einkommens von Versorgungsempfängern werden auf Versorgungsbezüge insoweit angerechnet, als sie zusammen mit den Versorgungsbezügen.... bei Witwen- und Waisengeldberechtigten die in Abs 2 bezeichneten Grenzen übersteigen" - kann jedenfalls insoweit, als sie im vorliegenden Fall von Interesse ist - Kürzung des Witwengeldes infolge eines steuerpflichtigen Einkommens aus Vermögen -, im Gegensatz zur Ansicht des Berufungsrichters nicht als gültig angesehen werden.

Wie der Senat schon in einem anderen Fall mit näherer Begründung entschieden hat, stellt § 27 Abs 2 UmstG den Verordnungsgesetzgeber "weder allgemein noch im Einzelfall frei von der Bindung an die nicht in den einzelnen beamtenrechtlichen Gesetzen, sondern in Art 129 WeimVerf aufgestellten beamtenrechtlichen Grundsätze", und ermächtigt ihn deshalb nicht "zum Eingriff in wohlerworbene Beamtenrechte im Sinn des Art 129 WeimVerf" (vgl BGHZ 9, 359 [364 ff]). Um einen solchen Eingriff in wohlerworbene Beamtenrechte handelt es sich bei der hier genannten Vorschrift und der in ihrer Anwendung vorgenommenen Kürzung.

Der Anspruch des Beamten auf das einmal nach Maßgabe der Vorschriften des Beamtengesetzes erworbene Ruhegehalt ist schon vom Reichsgericht als ein wohlerworbenes Recht in dem hier fraglichen Sinn behandelt worden (vgl die in BGHZ 9, 366 angeführten Urteile). Auch der erkennende Senat hat in der bereits angeführten Entscheidung daran festgehalten, daß der Beamte ein wohlerworbenes Recht darauf hat, Ruhegehalt in Höhe des einmal verdienten Prozentsatzes seiner aktiven Dienstbezüge zu erhalten (aaO 370). Das gleiche muss bei der völlig gleichen Sachlage für den Anspruch der Beamtenwitwe auf Versorgung in Höhe des durch § 98 DBG vorgeschriebenen Prozentsatzes des Ruhegehalts oder der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gelten. Durch die Anrechnung von Einkommen aus einem vorhandenen Vermögen wird aber dieser Prozentsatz herabgesetzt und damit in das wohlerworbenes Recht der Witwe eingegriffen.

Daß der der Beamtenwitwe durch §§ 97, 98 DBG gewährte Versorgungsanspruch nur als ein durch Kürzungsvorschriften beim Bezug eines anderweitigen Einkommens beschränkbares Recht eingeräumt sei, ist nicht anzuerkennen. An einer den § 39 RBesG, der eine Änderung der Dienstbezüge als solcher gestattet, entsprechenden Gesetzesvorschrift fehlt es. Es ist aber auch nicht so, daß eine Möglichkeit zur Anrechnung eines anderweitigen Einkommens allgemein aus einem ungeschriebenen Grundsatz des Beamtenversorgungsrechts gefolgert werden könnte, wie das beklagte Land meint, wenn es ausführt, es habe mit der hier fraglichen Vorschrift das geltende Beamtenrecht nur weitergebildet, aber nicht durchbrochen. Das allgemeine Beamtenrecht sieht eine Anrechnung nur vor, wenn das anderweitige Einkommen ebenfalls aus öffentlich-rechtlichen Mitteln fließt: "Nicht die Sicherheit des neuen Einkommens ist der Grund der Kürzung, sondern daß dieses neue Einkommen

ebenfalls aus öffentlich-rechtlichen Mitteln fließt" (RGZ 90, 266; vgl auch RGZ 143, 79). Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften auf den Fall des Bezugs von Einkommen aus einem eigenen Vermögen des Versorgungsberechtigten kann schon aus diesem Grund nicht in Betracht kommen. Sie verbietet sich auch aus anderen Erwägungen. Eine Staffelung der Versorgungsbezüge nach den Vermögensverhältnissen der Versorgungsberechtigten würde dem das Besoldungsrecht beherrschenden Grundsatz einer gleichen Alimentation für alle Beamten einer bestimmten Gruppe ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage zuwiderlaufen. Sie würde ausserdem zu dem untragbaren Ergebnis führen, dass der Beamte, der während seiner aktiven Dienstzeit gespart und sich so ein Einkommen aus Vermögen gesichert hat, sich nunmehr eine Kürzung gefallen lassen müßte, während derjenige, der alles verbraucht hat, nach wie vor die vollen Bezüge bekäme. Auch der Hinweis des beklagten Landes auf § 33 des Bundesgesetzes zu Art 131 GrundG geht fehl. Dieses Gesetz regelt eine durch den Zusammenbruch entstandene besondere Lage; seine Einzelvorschriften können nicht als Ausdruck allgemeiner beamtenrechtlicher Wertungen der Gegenwart angesehen werden. Überdies zeigt die Neugestaltung des Gesetzes durch das 1. Änderungsgesetz vom 1. September 1953 (BGBl I, 307) - der bisherige § 33 ist gestrichen worden - selbst deutlich, daß in ihm keine Stütze für die Meinung des beklagten Landes gefunden werden kann.

Nach alledem ist daran festzuhalten, daß das beklagte Land zu den von ihm vorgenommenen Kürzungen nicht befugt war, und deshalb verpflichtet ist, der Klägerin das eingeklagte Witwengeld für den Monat Januar 1951 zu zahlen.

Gemäss § 549, 564, 565 ZPO war somit das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des beklagten Landes gegen

- 7 -

das Urteil des Oberlandesgerichts zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Hußla